

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Medizinische Rehabilitation

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Rehabilitations-Richtlinie

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Richtlinien **gelten ausschließlich** für Reha-Leistungen zu Lasten der GKV
- ▶ keine Geltung der Richtlinien bei:
 - Reha-Leistungen anderer Kostenträger
 - Leistungen zur medizinischen Vorsorge (z. B. Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach § 24 SGB V)
 - Frühförderung
 - Anschlussrehabilitation nach Krankenhausbehandlung
 - Frührehabilitation
 - Funktionstraining und Rehabilitationssport

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ alle Vertragsärzte können Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen
- ▶ Verordnung durch Psychotherapeuten und -therapeutinnen ist bei folgenden Diagnosen möglich:
 - gemäß der jeweils aktuellen Psychotherapie-Richtlinie oder
 - gemäß Anlage I Nr. 19 der G-BA-Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung
 - Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ (F) der ICD-10-GM vorliegt und eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt
- ▶ dies umfasst ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, geriatrische Rehabilitation sowie medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter (nach §§ 40, 41 SGB V)
- ▶ bei Unsicherheiten, ob die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist, kann dies mit Teil A des Muster 61 von der Krankenkasse geklärt werden
- ▶ die Verordnung selbst erfolgt dann auf Teil B bis E; bestehen keine offenen Fragen, können sofort die Teile B bis E von der Krankenkasse genutzt werden, Teil A ist dann entbehrlich

SACHGEBIET**Medizinische Rehabilitation****WEITERE GRUNDSÄTZ-
LICHE INFORMATIONEN**

- ▶ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) dient der systematischen Erfassung der bio-psycho-sozialen Aspekte beim Zugang zu und innerhalb von Rehabilitationsmaßnahmen
- ▶ Erläuterung der ICF z. B. in den Praxisleitfäden der BAR (www.bar-frankfurt.de -> Publikationen -> Praxisleitfäden)
- ▶ medizinische Reha bei pflegenden Angehörigen vorrangig stationär, die pflegebedürftige Person kann ggf. in der gleichen Einrichtung betreut werden

**BESONDERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Ausstellung von Muster 61 ist über die GO-Nr. 01611 EBM derzeitig extrabudgetär abrechenbar
- ▶ bei Verordnung einer geriatrischen Reha ist die GO-Nr. 01613 abrechenbar.

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ zur Klärung der Übernahme der An- und Abreisekosten ist der Versicherte direkt an seine Krankenkasse zu verweisen. Die Ausstellung einer Verordnung von Krankentransport ist hier unzulässig

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:** **Bettina Pfeiffer**
Telefon: 03643 559-764
Yvonne Frühauf-Saftawi
Telefon: 03643 559-778
- ▶ **Abt. Leistungsabrechnung:** **Tina Gunßer**
Telefon: 03643 559-470